



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen  
Vorprüfung bei Änderungsvorhaben [bereits eine UVP durchgeführt] (§ 9 Abs. 1  
Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 und 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG)  
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2  
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068  
Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma KS Energiesysteme GmbH & Co. KG, Unterbergenweg 21, 78655  
Dunningen-Seedorf beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß  
§§ 4, 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb  
einer Windkraftanlage des Typs Nordex N175/6.X in der Gemarkung Willmenrod,  
Flur 12, Flurstück 7.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG  
ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1  
Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach  
Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der  
beantragten Errichtung und des Betriebs der Windkraftanlage gegeben, welche die  
besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem  
Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Durch die Errichtung der Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 266,5 m wird  
eine Fläche von 0,6 ha vollversiegelt und eine Fläche von ca. 0,4 ha teilversiegelt. Die  
temporär genutzten Montage- und Lagerflächen werden nach Abschluss der  
Bauarbeiten wiederhergestellt und können somit die Funktionen des  
Bodenwasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung weiterhin erfüllen. Durch  
entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen können  
keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und  
Pflanzen abgeleitet werden.

Die Windenergieanlage soll in einem Abstand von 905 m zur nächsten geschlossenen  
Wohnbebauung errichtet werden und hält daher die geforderten Mindestabstände ein.  
Das Vorhaben ist auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen geplant. Der Standort der  
Anlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Secker Weiher-Wiesensee“, gemäß  
§ 26 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz sind die Errichtung und der Betrieb von  
Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet nicht verboten und findet daher  
keine weitere Berücksichtigung. Ansonsten befindet sich die geplante  
Windenergieanlage außerhalb einer unter 2.3 der Anlage zum UVPG genannten  
Gebiete, ein Vogelschutzgebiet liegt ca. 170 m entfernt vom geplanten Standort. Auf  
Grund faunistischer Untersuchungen ist nicht zu erwarten, dass die  
Erhaltungszustände der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten beeinträchtigt  
werden. Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Trinkwasser- und



Heilquellenschutzgebieten. Durch die vorgelegte Schallimmissionsprognose und die Schattenwurfprognose werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie die menschliche Gesundheit untersucht. Die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten, so dass hier keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten sind.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, z.B. in Form einer ökologischen Fachbauleitung, Rodungen ausschließlich in den Wintermonaten, Abschaltzeiten der Windkraftanlage inklusive eines Monitorings und einer Schattenwurfabschaltautomatik können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des (Änderungs)Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

-Obere Immissionsschutzbehörde-

AZ: 21a/07/5.1/2024/0011

Koblenz, den **19.07.2024**

Im Auftrag

Kristina Neubauer